

Merkblatt

über die Unterstützung der örtlichen Bildungswerke
durch die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden
(Stand: Februar 2006)



Präambel

Das örtliche Bildungswerk ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde mit der Aufgabe, für offene Angebote der Erwachsenenbildung zu sorgen. Das örtliche Bildungswerk ist organisatorisch selbstständig und verantwortlich für die Bildungsarbeit der Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit. Aus dem eindeutigen Auftrag für die örtliche Bildungsarbeit einerseits und der Anbindung und rechtlichen Abhängigkeit von der Kirchengemeinde andererseits ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Bildungsarbeit vor Ort.

1. **„Das Bildungswerk ist berechtigt, alle Hilfen der Pfarrei unentgeltlich zu nutzen.“**
(Ordnung für die kirchliche Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Freiburg¹, B II. 3.1)

Das umfasst

- die Nutzung von Räumen
 - die Nutzung von technischen Geräten (Kopierer, Drucker, Projektoren, usw.)
 - die Nutzung von Arbeitsmaterialien (Papier, Stifte, Plakate, Umschläge, usw.)
 - die personelle Unterstützung durch Hausmeister, Pfarrsekretariat, usw.
 - die Veröffentlichung der Veranstaltungen im Pfarrbrief
- jeweils in Absprache mit der Kirchengemeinde

2. **„Die Pfarrei stattet das Bildungswerk nach Maßgabe des Haushaltsplanes mit den erforderlichen finanziellen Mitteln aus.“**
(Ordnung für die kirchliche Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Freiburg, B II. 3.1)

Es ist klar, dass die unentgeltliche Nutzung (siehe oben) auch eine indirekte finanzielle Unterstützung darstellt. Ebenso ist selbstverständlich, dass das örtliche Bildungswerk ernsthaft darum bemüht sein muss, über Teilnehmergebühren und die Landeszuschüsse zu den Unterrichtseinheiten einen erheblichen Teil seiner Finanzmittel selbst zu erwirtschaften. Dennoch wird für die Bildungsarbeit in vielen Situationen ein Zuschussbereich bleiben, der nur mit Hilfe von Kirchensteuermitteln aus dem Haushalt der Kirchengemeinde ausgeglichen werden kann. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde besprechen die Verantwortlichen von Kirchengemeinde und Bildungswerk die Finanzausweisung an das Bildungswerk. Dabei spielen neben dem Bedarf der Bildungswerke die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde eine Rolle. Über die Zuweisung an das Bildungswerk entscheidet letztlich der Pfarrgemeinderat im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan. Bei der unterschiedlichen (finanziellen) Situation der örtlichen Bildungswerke führt es nicht weiter, für alle einen einheitlichen Förderbetrag festzulegen.

¹ Vgl. vgl. Amtsblatt 2003 Seite 195

Für die finanzielle Unterstützung (u.a. zur Erstattung der Auslagen der Leitung / des Leitungsteams) sind (im Rahmen des oben skizzierten Verfahrens) – additiv zur unentgeltlichen Nutzung – drei Modelle denkbar:

- (1) jährlich ein fester Betrag aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde für die Arbeit des örtlichen Bildungswerkes; oder
- (2) eine „Ausfallbürgschaft“ bis zu einem festgelegten Höchstbetrag, die nach Vorlage der Jahresrechnung bei Bedarf ausbezahlt wird oder
- (3) ein Festbetrag pro Unterrichtseinheit.

3. Kostenerstattung von Auslagen, die für Tätigkeiten im Rahmen des übernommenen Ehrenamtes anfallen.

(vgl. Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg², IV. 5.)

Nach Rücksprache mit der Abteilung Finanzen und der Stabsstelle Revision im Erzbischöflichen Ordinariat gilt folgende Regelung:

3.1 gegen Nachweis werden aus den Mitteln des örtlichen Bildungswerkes erstattet

- * Fahrt- und Reisekosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenordnung³
- * Bürokosten (Papier, Bücher, Zeitschriften, Briefumschläge, Porto, Kopierfolien, CD, Disketten, ...)

3.2 mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung aus den Mitteln des örtlichen Bildungswerkes werden beglichen:

- * Telefon- und Faxkosten
- * Nutzung des privaten PC einschl. Internet und Scanner

Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach den üblicherweise bei den betroffenen Personen angefallenen Auslagen und darf 100,- pro Person/ Jahr nicht übersteigen.. Falls Klärungs- oder Abstimmungsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an den Vorstand Ihrer Kreisarbeitsgemeinschaft oder Ihr zuständiges Bildungszentrum.

4. Konten des örtlichen Bildungswerkes

Die Konten des Bildungswerkes müssen auf den Namen der Kirchengemeinde ausgestellt sein. Die Kontobezeichnung lautet also „Katholische Kirchengemeinde N.N. – Bildungswerk“.

Die Verfügungsberechtigung über die Konten bleibt davon unberührt; d.h. sie kann weiterhin ausschließlich von den Verantwortlichen des Bildungswerkes ausgeübt werden. Die Verantwortlichen des Bildungswerkes müssen allerdings gegenüber der Kirchengemeinde jährlich Rechenschaft über die Kassenführung ablegen.

² vgl. Amtsblatt 1995 Seite 61

³ vgl. Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (vgl. Amtsblatt S. 297), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (vgl. Amtsblatt S. 175)

Auszug aus
Rahmenrichtlinien
für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg
vom 21. Februar 1995 (Abl. S. 61)

I. Einführung

Die ehrenamtlichen Dienste sind in unserer Kirche nicht nur unverzichtbar, sie sind auch Ausdruck gelebten Glaubens. Damit diese Dienste bei allem Wandel der Formen ehrenamtlichen Engagements auch in Zukunft gewährleistet bleiben, hat das Freiburger Diözesanforum Richtlinien für ehrenamtliche Dienste empfohlen (vgl. Votum VI/5). Dementsprechend werden im folgenden „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ erlassen. Sie richten sich unmittelbar an die Verantwortlichen im Erzbistum und in den Pfarrgemeinden der Erzbistums.

II. Zum Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der ehrenamtliche Dienst ist ein Einsatz im Auftrag der Kirche, der freiwillig und unentgeltlich erfolgt und der über gegenseitige Hilfe in Familie, Verwandtschaft und unmittelbare Nachbarschaft hinausgeht. Freiwilligkeit bedeutet, dass niemand genötigt werden kann, einen Dienst zu übernehmen, so wie auch niemand daran gehindert werden darf, ihn vorbehaltlich der Einhaltung bereits eingegangener Verpflichtungen jederzeit zu beenden. Unentgeltlichkeit meint, dass – unbeschadet der Erstattung entstehender Auslagen – der für den ehrenamtlichen Dienst geleistete Zeitaufwand nicht vergütet wird. Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit kennzeichnen den ehrenamtlichen Dienst.

III. Ehrenamtliche Dienste in Pfarrgemeinde und Verband

Bei der Koordination der pastoralen Aufgaben in den Gemeinden und Verbänden gilt es, den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich miteinzuplanen. Dazu gehört, Sorge zu tragen für eine angemessene Einführung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Kräfte. Es gehört aber auch dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst zu ermutigen und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Pfarrgemeinde und eines Verbandes muss geprüft werden, welche Mittel zur Finanzierung der Sachkosten bereitgestellt werden können. Diese Beiträge sind im Haushalt einzuplanen.

IV. Hinweis für die Praxis

5. Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrgemeinde oder eines Verbandes (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) werden auch bei geringen Beträgen erstattet. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Besuch die Verantwortlichen der Pfarrgemeinde oder des Verbandes einverstanden sind. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden für Fortbildungsmaßnahmen vorgesehene Mittel in den Haushaltsplan eingestellt. Der Stiftungsrat bzw. die Geschäftsführung der Verbände regelt das Verfahren der Kostenerstattung möglichst einfach.
6. Gruppen von Ehrenamtlichen können für die von ihnen getragenen Dienste (z. B. Caritas der Pfarrgemeinde) Mittel aus dem Haushalt der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen Gruppen verwalten ihre Mittel selbstständig, wobei jährlich über die Kassenführung Rechenschaft abgelegt wird.
7. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre kirchlichen Tätigkeiten im Rahmen der Sammel-Unfall- und Haftpflichtversicherung der Erzdiözese Freiburg unfall- und haftpflichtversichert, soweit die entstandenen Schäden nicht anders reguliert werden können (z. B. durch die gesetzliche Unfallversicherung, die beamtenrechtliche Unfallfürsorge oder durch den Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung).
Ebenso besteht eine Dienstreise-Kaskoversicherung, durch die Kaskoschäden an privateigenen Fahrzeugen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versichert sind, die bei einer Fahrt im Dienst bzw. im Auftrag der Erzdiözese, einer Pfarrgemeinde oder einer wirtschaftlich nicht selbständig geführten Einrichtung entstehen und nicht anderweitig (z. B. durch den Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung oder die eigene Voll- bzw. Teilkaskoversicherung) gedeckt werden, können. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich über den Umfang dieser Versicherungen und über die bei Eintritt eines Schadenfalles notwendigen Schritte beim Versicherungsbüro Dr. Ruby (Inhaber Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel.: 0761/31535 oder 38785-0) informieren. Ein Merkblatt über Versicherungsfragen, die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, wird allen Pfarrrätern sowie allen betroffenen diözesanen Dienststellen und Einrichtungen zugeleitet.